

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Damflos

Der Ortsgemeinderat Damflos hat am 24.03.2005 beschlossen, auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemDVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) die Hauptsatzung der Ortsgemeinde Damflos wie folgt zu ändern:

§ 1 Änderung

1. Es wird § 10 mit folgendem Text neu eingefügt:

§ 10 Weitere Ehrenämter

(1) Für die Verwaltung und Betreuung des Bürgerhauses in der Ortsgemeinde Damflos wird ein(e) ehrenamtliche(r) Bürgerhausbeauftragte(r) auf 3 Jahre bestellt.

(2) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit beträgt 150,00 €.

(3) Die Mitglieder und Hilfskräfte der Wahl- und Abstimmungsvorstände erhalten eine pauschalierte Abgeltung ihres baren Aufwandes in Form eines Erfrischungsgeldes. Das Erfrischungsgeld beträgt 16,00 € je Wahl- und Abstimmungstag. Finden an einem Tage mehrere Wahlen und Abstimmungen gleichzeitig statt, so wird das Erfrischungsgeld nur einmal gewährt.

2. Der bisherige § 10 wird § 11

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Danflos, den 11.04.2005

Ortsbürgermeister



Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Satz 4 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.